

Buchbinder-Zeitung

Erscheint Sonnabends.
Abonnementpreis 1,00 Mark pro Quartal inkl. Postgeb. Bestellungen nehmen an alle Postanstalten, sowie die Expedition, Berlin S. 39, Stottbuserdamm 23 I.

Organ des Deutschen Buchbinder-Verbandes

Inserate
pro vierstellige Beizeile 30 Pf.,
Stellenged. 20 Pf.; für Verbandsmitglieder 20 Pf., Verammlungsanzeigen zc. 10 Pf. Privatangelegenheiten ist der Betrag beizufügen.

Nr. 49.

Berlin, den 1. Dezember 1906.

22. Jahrgang.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

1. Den nachfolgenden Zahlstellen ist die Erhebung eines Lokalbeitrags genehmigt worden: Essen wöchentlich 15 Pf., vorher 5 Pf. wöchentlich; Gnanau wöchentlich 5 Pf., vorher 10 Pf. pro Monat; Bonn wöchentlich 5 Pf., vorher 10 Pf. pro Monat; Potsdam-Nowawes wöchentlich 10 Pf., vorher 5 Pf. wöchentlich; Bremerhaven 5 Pf. wöchentlich.

2. Um Irrtümer im Neben der Beitragsmarken zu vermeiden, wolle man beachten, daß für die Woche vom 2.—8. Dezember das mit der Ziffer 49 bezeichnete Beitragsfeld im Mitgliedsbuch oder -Karte zu bekleben ist. Der Beitrag ist nicht nachträglich, sondern im voraus zu entrichten.

Der Verbandsvorstand. J. A.: E. Roth.

Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine.

An dem die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine betreffenden Gesetzentwurf entdeckt man bei näherer eingehender Beschichtigung immer mehr „Schönheitsfehler“, die geeignet sind, den Widerwillen gegen denselben noch abstoßender zu gestalten, als er es ohnehin schon ist. Ganz von selbst, ohne jegliches Zutun, drängt sich uns die Erkenntnis auf, daß dieser Entwurf nur geschaffen wurde, nur geschaffen sein kann, um den mächtig aufwärtsstrebenden Arbeiterorganisationen die Flügel, die sie allen entgegengesetzten Anstrengungen der Bourgeoisie zum Trotz in so überaus nutzbringender Weise gebraucht haben, etwas zu beschneiden und ihre Aktionsfähigkeit, welche nach den lezt hin veröffentlichten Statistiken über Lohnbewegungen und Streiks in stetem Wachstum begriffen ist, zu unterbinden. Sehr alt schon ist das Verlangen nach der Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine seitens derselben. Nahezu vier Dezennien sind seit dem ersten Auftauchen dieser Frage ins Land gegangen und — Was lange währt, wird gut! Ja, gut geworden ist der Gesetzentwurf, das muß man seinen Vätern lassen, so gut sogar, daß man ihn am liebsten zum Teufel wünschen möchte.

Bis zum Jahre 1869 muß man zurückgehen, um erstmalig von einer gesetzlichen Regelung der privatrechtlichen Seite der Berufsvereine in einem deutschen Parlament zu hören. Schulze-Deleitzsch reichte damals dem Norddeutschen Reichstag einen Antrag ein, der sich mit dieser Frage befaßte und welcher vom Reichstag angenommen wurde. Aber die Regierung äußerte ihre Bedenken, die sie gegen einige Punkte der Vorlage hatte, und die ganze Angelegenheit schloß wieder ein, sowohl mehrmals, so 1871, 1872 und 1874, der Versuch gemacht wurde, die Vorlage aus ihrem Dornröschenschlaf zu erwecken. Aber es war verlorene Liebesmühe und erst nach dem Fall des Sozialistengesetzes wurden erneut Vorstöße unternommen, den Berufsvereinen zur Rechtsfähigkeit zu verhelfen, allerdings stets mit durchaus negativem Erfolg. Erst im Jahre 1904, also 35 Jahre nach dem erst-

maligen Auftauchen dieser Frage, bequeme sich die Regierung, durch den Mund des Staatssekretärs Grafen Posadowsky zu erklären, daß die verbündeten Regierungen nicht abgeneigt sind, die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine anzuerkennen. Schon die Art dieser Äußerung ließ erkennen, wessen man sich von der Regierung zu versehen hatte. Posadowsky sagte nämlich:

„Die verbündeten Regierungen sind grundsätzlich nicht abgeneigt, die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine der unter die Gewerbeordnung fallenden Arbeiter und Arbeiterinnen anzuerkennen und diese Berufsvereine somit als juristische Personen auszugestalten mit allen Rechten und Pflichten, welche solche Körperschaften zu haben pflegen. Die verbündeten Regierungen gehen aber hierbei, um zu einer Einigung im Bundesrat zu gelangen, von der Auffassung aus, daß eine derartige Gesetzgebung die Arbeiter in den Reichs- und Staatsbetrieben und gewissen öffentlichen Anlagen, welche dringende und wichtige Aufgaben für die Allgemeinheit zu erfüllen haben, nicht einzubegreifen hat. Die verbündeten Regierungen gehen ferner von der Auffassung aus, daß bei einer derartigen gesetzlichen Regelung ausreichende Fürsorge zu treffen ist, daß auch die Minderheiten genügend geschützt sind, und daß die anerkannten Berufsvereine, welche lediglich die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter vertreten sollen, sich von dieser gesetzlichen und eventuell statutarischen Grundlage nicht entfernen dürfen.“

Das war im Januar des Jahres 1904. Und abermals benötigte die Regierung fast drei Jahre, um die Vorlage dem Reichstage vorzulegen, und als sie in jüngster Zeit die Einbringung des Gesetzentwurfes endlich ankündigte, da brachte man der zu erwartenden „sozialpolitischen Wohltat“ ein starres Mißtrauen entgegen, wie es bei dem allgemeinen Verhalten der preußisch-deutschen Regierung in sozialpolitischen Dingen einerseits, in ihrer Stellung zu den „von sozialdemokratischem Geiste durchsuchten Gewerkschaften“ andererseits nicht anders zu erwarten und durchaus am Plage war. Daß dieses Mißtrauen nur zu berechtigt gewesen ist, hat der Gesetzentwurf selbst zur Evidenz bewiesen, denn er entpuppte sich nicht als ein Mittel zur gesetzlichen Sicherstellung der Gewerkschaften und deren Mitglieder, sondern als ein Knebelungsversuch ganz im Sinne unserer Scharfmacher. Die Verwaltungsbehörde, in den meisten Fällen die Polizeibehörde, hat es jederzeit in der Hand, den mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Vereinen diese Rechtsfähigkeit zu entziehen, wenn der Verein einen Zweck verfolgt oder Mittel des Vereins für einen Zweck verwendet, der der Satzung, das ist den Statuten, fremd ist und, falls er in denselben enthalten wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruch gegen die Eintragung berechtigt haben würde, oder wenn in seinen Verhältnissen eine Wendung eintritt, die, falls sie vor der Eintragung bereits vorhanden gewesen wäre, die Verwaltungsbehörde ebenfalls zum Einspruch berechtigt haben würde, oder aber, wenn er eine Arbeiterausperrung oder einen Streik herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebes geeignet sind, die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaates zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Be-

leuchtung herbeizuführen oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen. Eine solche Entziehung der Rechtsfähigkeit ist gleichbedeutend mit der Lahmlegung jedweder Tätigkeit, mit der Auflösung des betreffenden Vereines.

Die vor allen Dingen in die Augen fallenden Mängel der Vorlage sind nach dem „Correspondenzblatt“ der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands folgende: 1. Der Verein wird in der Abgrenzung seines Mitgliederkreises beschränkt, denn er darf nur die Arbeiter desselben Gewerbes oder verwandter Gewerbe als Mitglieder aufnehmen.

2. Die besten agitatorischen Kräfte, die von ihrem Beruf abgehen und eine gewisse wirtschaftliche Unabhängigkeit erhalten, müssen aus dem Vereine ausgeschlossen werden. (§ 3 Absatz 2.) Gewerkschaftsbeamte, die nicht von der eigenen Gewerkschaft angestellt sind, Arbeitersekretäre, Angestellte der Genossenschaften, sowie alle in der Arbeiterbewegung tätigen Personen, die nicht oder nicht mehr in dem betreffenden Berufe tätig sind, dürfen der Gewerkschaft nicht angehören, müssen ausgeschlossen werden, wenn sie eine Anstellung außerhalb ihrer Gewerkschaft erhalten, auch wenn sie jahrelang ihrer Gewerkschaft angehört haben.

3. Die Tätigkeit des Vereins darf sich nur auf die Wahrung und Förderung der mit dem Berufe seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehung stehenden gemeinsamen gewerblichen Interessen erstrecken. Die Solidarität gegenüber anderen Arbeitern und anderen Organisationen wird somit unterbunden.

4. Minderjährige Personen (unter einundzwanzig Jahren) sind im Verein nicht stimmberechtigt, und dürfen diese weder Mitglieder des Vorstandes noch der Ortsverwaltung sein. Sie dürfen überhaupt nicht als Vertrauensleute der Gewerkschaft fungieren.

5. Der Zentralvorstand und die Zweigvereine sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Bundesrats ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen und der Verwaltungsbehörde, die, wie oben gesagt, in den meisten Fällen die Polizeibehörde sein wird, auf deren Verlangen jederzeit vorzulegen.

6. Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit Einsicht in das Verzeichnis der Mitglieder zu nehmen und auf seine Kosten sich eine beglaubigte Abschrift des Verzeichnisses durch den Vorstand liefern zu lassen.

7. Der Vorstand hat die Jahresabrechnung der Verwaltungsbehörde einzureichen, im „Reichsanzeiger“ zu veröffentlichen und im Vereinslokal oder in anderer Weise den Mitgliedern nebst den zur Jahresabrechnung gehörenden Belegen zur Kenntnis zu bringen.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können, wenn sie gegen das Gesetz oder die Statuten verstoßen, von jedem Mitgliede, welches an der betreffenden Versammlung teilgenommen hat, im Wege der Klage angefochten werden.

9. Dem Vorstand ist das Recht benommen, in kritischen Zeiten von den Mitgliedern einen Extrabeitrag zu erheben, resp. die Mitglieder sind nicht verpflichtet, einen solchen zu leisten, und ist jedes Zwangsmittel, sie dazu anzuhalten, verjagt.

10. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

11. Dem Verein kann neben anderem die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er, wie wir oben gesehen haben, eine Arbeiteraussperrung herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebes geeignet sind, die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen. (§ 20 Absatz 4 Ziffer 2.)

Neben dieser ganzen Litanei von Vorschriften, deren Annahme seitens der Gewerkschaften gleichbedeutend mit freiwilliger Strangulation wäre, finden wir in dem Entwurf auch einige wenige Vorteile, die jedoch in gar keinem Verhältnis zu den angeführten Nachteilen stehen. So erhält der Rechtsfähigkeit erwerbende Berufsverein den Charakter einer juristischen Person. Durch die Satzungen, Statuten, kann bestimmt werden, daß die von den Mitgliedern zu leistenden ordentlichen Beiträge noch für die Zeit bis zum Schluß des Kalendermonats, in welchem der Austritt erfolgt, zu entrichten sind. Dem Verein können weibliche Mitglieder auch dann angehören, wenn er einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, vorausgesetzt, daß die Verfolgung dieser Zwecke sich nur auf die Wahrung und Förderung der mit dem Berufe seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehungen stehenden gemeinsamen Interessen beschränkt. Und endlich als letzter Vorteil sind die Zentralstellen und die Zweigvereine auch in den Bundesstaaten, in welchen nach den vereinsgesetzlichen Bestimmungen die Verpflichtung zur Einreichung eines Mitgliederverzeichnis bei der Polizeibehörde besteht, zur Einreichung dieses Verzeichnisses nicht verpflichtet.

Es erweist sich sonach, daß diese winzigen Vorteile, die den Gewerkschaften, denn diese kommen für uns in erster Linie in Frage, aus dem Entwurf entspringen, noch nicht so weit reichen, um diese offensichtlichen Nachteile auch nur notdürftig zu verdecken.

Welche Folgen können aber entstehen, wenn ein Verein die Rechtsfähigkeit nicht zu erwerben wünscht? Denn das ist, wie wir in unserer letzten Nummer bereits gesagt haben, einer der Lichtpunkte des Entwurfs, daß kein Verein die Rechtsfähigkeit erwerben muß. Aber trotzdem ist diese Frage keine mißliche, sondern von größtmöglicher Wichtigkeit. Die Bestätigung dieser Tatsache finden wir in der Begründung der Vorlage selbst, wo es heißt:

Es werden daher diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, welche einer Beteiligung von volljährigen Frauen und von Minderjährigen an Berufsvereinen entgegenstehen, zu beseitigen beziehungsweise einzuschränken sein. Dagegen ist von jedem weiteren Eingriff in das Vereins- und Versammlungsrecht der einzelnen Bundesstaaten abzusehen. Das gilt insbesondere gegenüber den Vorschriften, die sich auf die Anmeldung und das Recht der polizeilichen Überwachung der Versammlungen, die Zulassung von Vereinigungen unter freiem Himmel und dergleichen, ferner auf das Recht der Auflösung oder Schließung beziehen, letzteres naturgemäß nur insoweit, als der Grund der Auflösung oder Schließung nicht aus einem im Entwurf ausdrücklich zugelassenen Verhalten des Vereins entnommen wird. Ueberhaupt ist grundsätzlich davon auszugehen, daß alle bestehenden Bestimmungen des öffentlichen und privaten Rechts- und Landesrechts auch für die gewerblichen Berufsvereine unverändert aufrecht erhalten

bleiben, soweit nicht im gegenwärtigen Entwurf ausdrückliche Ausnahmen festgelegt werden. Es gilt dies gleichmäßig sowohl für die Voraussetzungen der Eintragung in das Vereinsregister und das Verfahren dabei, als auch für die späteren Verhältnisse des Vereins nach der Eintragung. Ferner wird durch den Entwurf nicht gehindert, daß landesgesetzliche Bestimmungen in demselben Umfang, in dem sie bestehen bleiben, auch künftighin erlassen werden können.

In dem Schlußsatz steht klar und deutlich zu lesen, daß die einzelnen Bundesstaaten dann auch weiterhin landesgesetzliche Bestimmungen erlassen können. Dadurch besteht dann für die Gewerkschaften die Gefahr, daß auf diesem Wege der Zwang auf sie ausgeübt werden kann, die Rechtsfähigkeit, und damit die vollständige Stellung unter Polizeiaufsicht, zu erwerben. Sollte also der Entwurf Gesetz werden, dann werden alle die Berufsvereine, die die Rechtsfähigkeit nicht zu erwerben gedenken, durch landesgesetzliche Separatbestimmungen zu diesem Schritt gezwungen werden können und wahrscheinlich auch werden. Den Gewerkschaften kann es darum nicht gleichgültig sein, ob die Vorlage Gesetzeskraft erhält oder nicht, und darum müssen alle Organisationen, gleichviel, welcher Richtung sie angehören, in einhelligem flammendem Protest gegen diesen erneuten Beutezug des modernen Mandaritentums Stellung nehmen.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend gewerbliche Berufsvereine

I. Abschnitt.

Berufsvereine, deren Rechtsfähigkeit auf Eintragung beruht.

§ 1. Ein Verein von Gewerbetreibenden oder gewerblichen Arbeitern (Titel VII der Gewerbeordnung) desselben Gewerbes oder verwandter Gewerbe oder von solchen Gewerbetreibenden und Arbeitern zugleich kann in das Vereinsregister als „Berufsverein“ eingetragen werden, wenn sein Zweck nur auf die Wahrung und Förderung der mit dem Berufe seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehungen stehenden gemeinsamen Interessen oder daneben auf die Unterstützung seiner Mitglieder gerichtet ist, ohne daß ihnen ein Rechtsanspruch darauf eingeräumt wird. Auf den Verein finden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz ein anderes ergibt, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über eingetragene Vereine Anwendung.

§ 2. Die Satzung des Vereins muß ergeben, daß der Verein als Berufsverein eingetragen werden soll.

§ 3. Personen, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht Mitglieder des Vereins sein. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Die Satzung kann bestimmen, daß für Personen, die dem Verein als Mitglieder mindestens ein Jahr lang angehört haben, die Mitgliedschaft auch nach dem Ausscheiden aus der für diese maßgebenden Beschäftigung für die Dauer eines Jahres und darüber hinaus so lange aufrecht erhalten werden darf, als sie nicht zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf übergegangen sind. Als Uebergang zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Übernahme einer Beschäftigung für den Verein, sofern diese Beschäftigung die Erwerbstätigkeit vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt.

§ 4. Wegen die Eintragung des Vereins kann die Verwaltungsbehörde auch dann Einspruch erheben, wenn die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 nicht vorliegen oder wenn die Satzung gegen die Vorschriften des § 3 verstößt. Dagegen kann der Einspruch nicht darauf begründet werden, daß die im § 1 Absatz 1 bezeichneten Zwecke des Vereins als politische oder sozialpolitische anzusehen sind.

§ 5. Die Eintragung erfolgt in eine besondere Abteilung des Vereinsregisters. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz: „eingetragener Berufsverein“.

§ 6. Minderjährige sowie solche Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte oder die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 7. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß an die Stelle der Versammlung der Mitglieder ein Ausschuss tritt, der von diesen gewählt wird. Die

Wahl kann nach Abteilungen der Mitglieder erfolgen. Der Ausschuss muß aus mindestens fünfzig Vereinsmitgliedern bestehen. Hat der Verein mehr als tausend Mitglieder, so muß für je tausend weitere Mitglieder dem Ausschusse mindestens ein Mitglied hinzutreten. Die Bemerkung der Mitglieder während einer Wahlperiode kommt für diese nicht in Betracht. Für eine neue Wahl bestimmt sich die Mindestzahl der Ausschussmitglieder nach dem Bestande der Vereinsmitglieder am Schluß des letzten Geschäftsjahres. Für die Ausschussmitglieder ist mindestens eine gleiche Zahl von Stellvertretern zu wählen, die bei deren Wegfall der Reihe nach an ihre Stelle treten. Die Reihenfolge bestimmt sich, soweit sich nicht aus der Satzung ein anderes ergibt, nach der bei der Wahl erhaltenen Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl nach dem Alter. Der Vorstand hat Zeit und Ort der Ausschusssitzungen unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung in den für die Veröffentlichungen des Vereins bestimmten Blättern mindestens drei Tage vorher bekannt zu machen. Der Vorstand eines Vereins, für den ein Ausschuss gebildet ist, ist verpflichtet, die Versammlung der Mitglieder ohne Verzug zu berufen, wenn mindestens der vierte Teil oder der durch die Satzung hierfür bestimmte geringere Teil der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt; die Vorschrift des § 37 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet Anwendung. Die in der Satzung dem Ausschuss übertragenen Befugnisse gehen für diesen Fall auf die Versammlung der Mitglieder über.

§ 8. Personen, die nach § 6 nicht Mitglieder des Vorstandes sein können, können auch nicht Mitglieder des Ausschusses oder, abgesehen von der Versammlung der Mitglieder, eines sonstigen Organs des Vereins oder eines Organs seiner Abteilungen (Zweigvereine, Ortsvereine, Ortsgruppen, Zahlstellen usw.) sein.

§ 9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses sind in ein Protokollbuch einzutragen; die Einsicht in das Protokollbuch hat der Vorstand jedem Mitglied auf Verlangen zu gestatten.

§ 10. Ein Beschluß der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung im Wege der Klage angefochten werden. Die Klage muß binnen einem Monat erhoben werden. Zur Anfechtung befugt ist jedes in der Versammlung erschienene Mitglied des Organs, sofern es gegen den Beschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jedes nicht erschienene Mitglied, sofern es zu der Versammlung unberechtigterweise nicht zugelassen worden ist oder sofern es die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Versammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt sei. Außerdem sind befugt zur Anfechtung 1. eines Beschlusses der Versammlung der Mitglieder oder des Ausschusses der Vorstand und, wenn der Beschluß eine Maßregel zum Gegenstande hat, durch deren Ausführung sich die Mitglieder des Vorstandes strafbar oder den Gläubigern des Vereins schädlich machen würden, jedes Mitglied des Vorstandes; 2. eines Beschlusses des Ausschusses auch jedes dem Ausschusse nicht angehörende Mitglied des Vereins. Die Klage ist gegen den Verein zu richten. Der Verein wird durch den Vorstand und, sofern dieser oder ein Mitglied des Vorstandes klagt, durch die in der Satzung hierfür zu bestimmenden Personen vertreten. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im Absatz 1 bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Der Vorstand hat die Erhebung der Klage sowie den ersten Termin zur mündlichen Verhandlung ohne Verzug in den für die Veröffentlichungen des Vereins bestimmten Blättern bekannt zu machen. Soweit der Beschluß rechtskräftig für ungültig erklärt ist, wirkt das Urteil auch für und gegen die Mitglieder, welche nicht Partei sind. Die Ungültigkeitserklärung ist im Protokollbuche zu vermerken. War der Beschluß in das Vereinsregister eingetragen, so ist auch das Urteil einzutragen. Der Vorstand hat die Eintragung zu beantragen.

§ 11. Die Vorschrift des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach der Vorstand eines eingetragenen Vereins dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichnis der Mitglieder einzureichen hat, findet keine Anwendung. Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Bundesrats ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen. Der Verwaltungsbehörde ist dieses Verzeichnis auf Verlangen jederzeit vorzulegen; den Mitgliedern des Vereins ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren und auf ihre Kosten eine beglaubigte Abschrift des Verzeichnisses zu erteilen.

§ 12. Ein Anspruch des Vereins gegen seine Mitglieder findet nur in Ansehung der von diesen zu leistenden ordentlichen Beiträge statt.

§ 13. Der Vorstand ist verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Bundesrats für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Uebersicht über die Zahl und die Berufstellung der Vereinsmitglieder, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins getrennt nach ihren Zwecken, sowie über den Bestand des Vereinsvermögens aufzustellen, der Verwaltungsbehörde einzureichen und im „Reichsanzeiger“ zu veröffentlichen. Einem Vereine, dessen Mitgliederkreis sich nicht über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, kann von der Landeszentralbehörde gestattet werden, daß die Veröffentlichung statt im „Reichsanzeiger“ in einem anderen von ihr zu bestimmenden Blatte erfolgt. Die Uebersichten sind nebst den dazu gehörigen Belegen im Vereinslokal am Sitze des Vereins oder in anderer durch die Satzung zu bestimmender Weise zur Kenntnis der Mitglieder des Vereins zu bringen. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Uebersicht zu verlangen.

§ 14. Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Vereine berechtigt. Es kann jedoch durch die Satzung bestimmt werden, daß die von den Mitgliedern zu leistenden ordentlichen Beiträge noch für die Zeit bis zum Schlusse des Kalendermonats, in welchem der Austritt erfolgt, zu entrichten sind. Der Ausschluß von Mitgliedern aus dem Vereine kann nur unter den durch die Satzung bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen.

§ 15. Dem Vereine kann, unbeschadet der Vorschriften des § 43 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Rechtsfähigkeit entzogen werden: 1. wenn er einen Zweck verfolgt oder Mittel des Vereins für einen Zweck verwendet, der der Satzung fremd ist und, falls er in der Satzung enthalten wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruche gegen die Eintragung des Vereins berechtigt haben würde; 2. wenn in seinen Verhältnissen eine Veränderung eintritt, die, falls sie vor der Eintragung bereits vorhanden gewesen wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruche gegen die Eintragung des Vereins berechtigt haben würde; 3. wenn er eine Arbeiteraussperrung oder einen Arbeiterausstand herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebes geeignet sind, die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen. Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich auch in diesen Fällen nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die zuständige Behörde hat die Entziehung der Rechtsfähigkeit dem Amtsgerichte mitzuteilen. In den Fällen des Absatz 1 sowie in den Fällen des § 43 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die für die Entziehung der Rechtsfähigkeit zuständige Behörde, bei der das Verfahren anhängig ist, befugt, durch einstweilige Anordnung diejenigen Maßnahmen gegenüber dem Vereine zu treffen, die zur Abwendung der Gefährdung im öffentlichen Interesse geboten erscheinen. Gegen die einstweilige Anordnung findet nur die Beschwerde an die im Zustanzzuge vorgeordnete Behörde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16. Die Verwaltungsbehörde kann die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der Vorschriften des § 9, des § 10 Abs. 7, 8 Satz 2, des § 11 Abs. 2 und des § 13 durch Ordnungsstrafen anhalten. Sie kann auch Ordnungsstrafen verhängen gegen Mitglieder des Vorstandes oder anderer Vereinsorgane, welche den Vorschriften des § 3, des § 7 Abs. 4, des § 10 Abs. 5 oder des § 14 Abs. 3 zuwidergehandelt haben oder welche die Mitwirkung einer Person, die nach den Vorschriften des § 6 oder des § 8 nicht Mitglied des Vorstandes oder eines sonstigen Vereinsorgans sein kann, in diesen Organen dulden. Die gleichen Befugnisse stehen der Verwaltungsbehörde den Liquidatoren gegenüber zu. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen. Die festgesetzten Strafen fließen in die Kasse der Versicherungsanstalt (§ 65 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899, Reichs-Gesetzbl. S. 463), in deren Bezirke die Verwaltungsbehörde (Abs. 1) ihren Sitz hat. Mitglieder des Vorstandes und anderer Vereinsorgane sowie Liquidatoren werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu eintaufend Mark bestraft, wenn sie in den Anmeldungen, Uebersichten, Mitgliederbezeichnungen, Büchern und sonstigen Urkunden und Listen, deren Einreichung, Führung und abschriftliche Mitteilung ihnen nach dem Gesetz oder der Satzung obliegt, sowie bei den Eintragungen in das

Protokollbuch und denen ihnen obliegenden Veröffentlichungen wesentlich falsche oder auf Täuschung berechnete unvollständige Angaben machen oder machen lassen, oder wenn sie Mittel des Vereins zur Bezahlung einer Geld- oder Ordnungsstrafe verwenden, welche gegen ein Mitglied des Vereins oder seiner Organe festgesetzt worden ist. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

§ 17. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen ein Verein unerlaubt ist oder verboten werden kann, weil er einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt oder weil er ohne obrigkeitliche Genehmigung errichtet ist, finden auf einen Verein der im § 1 bezeichneten Art, sofern er als Berufsverein eingetragen wird, keine Anwendung. Das gleiche gilt für einen eingetragenen Berufsverein von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen 1. aus dem im Abs. 1 bezeichneten Grunde ein Verein aufgelöst werden kann oder seine Versammlungen geschlossen werden können; 2. die Mitgliedschaft von Männern und Frauen an einem Vereine, der einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, die Teilnahme solcher Mitglieder an den Versammlungen des Vereins und die Teilnahme von Männern und Frauen an seinen Aufsichtarbeiten verboten oder beschränkt ist, soweit sich das Verbot oder die Beschränkung auf Personen erstreckt, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben; 3. der Polizeibehörde ein Verzeichnis der Mitglieder eines solchen Vereins einzureichen oder Auskunft über seinen Mitgliederbestand zu erteilen ist. Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten werden durch die Vorschrift des Abs. 2 Nr. 2 nicht berührt.

§ 18. Die Vorschriften des § 17 finden auch auf Abteilungen (Zweigvereine, Ortsvereine, Ortsgruppen, Zaststellen usw.) eines eingetragenen Berufsvereins, die nach Maßgabe seiner Satzung für gewisse Bezirke gebildet werden, Anwendung, wenn ihre Vorsteher oder Geschäftsführer unter Angabe der Namen der Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Abteilungen ihren Sitz haben, vom Vereinsvorstand als Organe des Vereins angemeldet werden. Ist die Anmeldung erfolgt, so ist jede Veränderung in der Person der Vorsteher oder Geschäftsführer der Abteilung der Verwaltungsbehörde (Abs. 1) anzuzeigen. Auch ist ihr auf Verlangen jederzeit ein der Vorschrift des § 11 Abs. 2 entsprechendes besonderes Verzeichnis der Mitglieder der Abteilung vorzulegen. Zur Befolgung der Vorschriften des Abs. 2 können die Mitglieder des Vorstandes, die Liquidatoren sowie die Vorsteher oder Geschäftsführer der Abteilung von der Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

II. Abschnitt.

Berufsvereine, deren Rechtsfähigkeit nicht auf Eintragung beruht.

§ 19. Auf einen Verein, der seinen Mitgliedern einen Rechtsanspruch auf Unterstützung gewährt oder dessen Zweck sonst auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, finden, wenn der Verein im übrigen den Voraussetzungen der §§ 1, 3 entspricht, für die Verleihung der Rechtsfähigkeit die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze keine Anwendung, nach welchen 1. ein Verein unerlaubt ist oder verboten werden kann, weil er einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt; 2. die Mitgliedschaft von Männern und Frauen an einem Vereine, der einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, verboten oder beschränkt ist, soweit sich das Verbot oder die Beschränkung auf Personen erstreckt, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Das gleiche gilt für einen Verein solcher Art, wenn ihm die Rechtsfähigkeit verliehen ist, hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen 1. aus dem im § 17 Abs. 1 bezeichneten Grunde ein Verein aufgelöst werden kann oder seine Versammlungen geschlossen werden können, 2. die Teilnahme männlicher oder weiblicher Mitglieder an den Versammlungen eines Vereins, der einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, sowie die Teilnahme von Männern und Frauen an seinen Aufsichtarbeiten verboten oder beschränkt ist, soweit sich das Verbot oder die Beschränkung auf Personen erstreckt, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, 3. der Polizeibehörde ein Verzeichnis der Mitglieder des Vereins einzureichen oder Auskunft über seinen Mitgliederbestand zu erteilen ist, sofern dem Verein eine amtliche Bescheinigung darüber ausgestellt ist, daß er den im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen der §§ 1, 3 entspricht. Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten werden durch die Vorschrift des Abs. 2 Nr. 2 nicht berührt.

§ 20. Die im § 19 Abs. 2 vorgesehene Bescheinigung wird auf Antrag des Vorstandes des Vereins von der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde ausgestellt. Wird die Be-

scheinigung verweigert, so sind die Gründe mitzuteilen. Tritt in der Satzung des Vereins eine Veränderung ein, so ist von Amts wegen zu prüfen, ob der Verein den im § 19 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen auch ferner entspricht. Nach dem Ausfall dieser Prüfung ist die Bescheinigung von neuem zu erteilen oder zu widerrufen. Die Bescheinigung kann ferner widerrufen werden: 1. wenn in den Verhältnissen des Vereins eine Veränderung eintritt, die, falls sie vor der Ausstellung der Bescheinigung bereits vorhanden gewesen wäre, die Verjagung der Bescheinigung gerechtfertigt haben würde; 2. wenn der Verein eine Arbeiteraussperrung oder einen Arbeiterausstand herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebes geeignet sind, die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen, oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen. So lange die erteilte Bescheinigung nicht widerrufen ist, liegt dem Vorstände des Vereins die im § 11 Abs. 2 bezeichnete Verpflichtung ob. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren von der Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

§ 21. Auf Abteilungen (Zweigvereine, Ortsvereine, Ortsgruppen, Zaststellen usw.) eines im Besitze der Bescheinigung (§ 19 Abs. 2) befindlichen Vereins, die nach Maßgabe seiner Satzung für gewisse Bezirke gebildet werden, finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

III. Abschnitt.

§ 22. Wird die Satzung eines Vereins der im § 1 bezeichneten Art, der in das Vereinsregister nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 55ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragen ist, dahin geändert, daß der Verein als Berufsverein eingetragen werden soll, so erfolgt die Eintragung der Veränderung in das Vereinsregister gebühren- und stempelfrei.

§ 23. Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Schützt die Arbeitervertreter vor Maßregelung.

Nach den Memoiren des dritten Reichskanzlers, des Fürsten Schloßburg zu Stolbenlohe-Schillingen, hat der Kaiser Wilhelm II. dem Drängen des Reichsmarschalls, Säbel und Plink gegen den inneren Feind arbeiten zu lassen, die Weigerung entgegengesetzt, „seine Regierung damit anzufangen, seine Untertanen totzuschießen; er sei bereit, einzuschreiten, aber er wolle dies mit gutem Gewissen tun, nachdem er versucht habe, die begründeten Beschwerden der Arbeiter zu befriedigen, wenigstens alles getan zu haben, um deren begründete Forderungen zu erfüllen.“

Seit den Tagen, da diese Äußerung getan oder wenigstens registriert wurde, sind nun mehr wie 16 Jahre dahingegangen, und noch immer warten die Arbeiter sehnsüchtig auf die Erfüllung auch nur eines Teils ihrer durchaus berechtigten und begründeten Forderungen. Gewiß hat man ihnen dieses und jenes Gesetz geboten, an diesem und jenem Gesetz, angeblich zu ihren Gunsten, herumgestrickt, aber deutlich genug hat die denkende Arbeiterkraft immer wieder ihre Meinung bekundet, daß das Gebotene, soweit es überhaupt als eine Verbesserung ihrer Lage aufzufassen wäre, zu wenig sei, um ins Gewicht zu fallen, daß der weitläufige größte Teil des Gebotenen aber überhaupt keine Verbesserung darstelle. Was als Sozialreform in Deutschland in die Welt gesetzt worden ist, sehen die Arbeiter keineswegs als Erfüllung ihrer berechtigten, auch nur ihrer dringlichsten Forderungen an.

Die ganze Labilität der einschlägigen Gesetzgebung ist schon daran erkennbar, daß die Kontrolle ihrer Ausführung den Arbeitern noch immer entzogen ist. Noch mehr wird aber die vorhandene Arbeitergesetzgebung zur Wertlosigkeit verdammt durch die Tatsache, daß sie nicht einmal diejenigen Arbeiter bzw. Angehörigen vor Maßregelung und Not schützt, die vom Gesetzgeber zur Durchführung seines Willens berufen sind. Das Krankenversicherungsgesetz, das Invalidenversicherungsgesetz, die Unfallversicherung, das Gewerbeverordnungsrecht sehen die Wahl von Arbeitern für die Rechtsprechung, zum Teil auch für die Verwaltung vor. Die Gewerbeordnung kennt die Wahl von Arbeitern für Arbeiterausschüsse und Konsequenz des § 152 — wenn auch nicht ausdrücklich — als Verordnete und Vorstandsmitglieder der Gewerkschaften. Die Gerichtsverfassung schiebt Arbeiter nicht vom Schöffens- und Geschworenenausschuss aus, und neuerdings werden hier und da Arbeiter zu diesen Ämtern auch schon herangezogen. Von den Gewerbevertretern und den Landtagen sind die Arbeiter nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wenn gleich es stellenweise ihnen sehr fauer gemacht ist, in diesen korporativen Gängen zu finden. Und das Reichstagswahlrecht wissen die Arbeiter in steigendem Maße zu schätzen und zu werten.

Wie schwer, geradezu unmöglich es in Wirklichkeit aber ist, Arbeiter, die sich in Privat-, Gemeinde- oder Staatsbetrieben befinden, in den Reichstag, in ein Landesparlament oder in eine Gemeindevertretung zu bringen, oder, wenn das ermöglicht ist, sie dauernd in ihrer privaten Stellung zu erhalten, ist bekannt. Mehr oder minder rasch, auf mehr oder minder großen Umwegen werden sie aus jenen Betrieben nach ihrer Wahl hinausgebrängt, regelt oder hinausgebrängt und genötigt, sich eine andere Existenz zu suchen, die ihnen die Ausübung ihrer Mandate ermöglicht. Dürfte es schon bei dem Wachstum der Sozialdemokratische nicht leicht sein, auf die Dauer parlamentarische Vertreter in größerer Zahl zu gewinnen, deren Erwerbserwerb ist unabhängig von privaten oder behördlichen Unternehmern macht, oder sie nach der Wahl in diesem Sinne unabhängig zu machen, so müssen schließlich noch viel mehr Schwierigkeiten entstehen bei drohender Maßregelung, wenn es sich um Wemter handelt, die nicht von wirtschaftlich unabhängigen Personen versehen werden können, für die vielmehr gerade ein Arbeitsverhältnis im engeren Sinne erste oder letzte Voraussetzung ist, wie bei den Wahlen zu den Arbeiterausschüssen, den Gewerbegerichten, Krankenkassen, Schiedsgerichten, der Arbeiterversicherung, dem Reichsversicherungsamt. Nur wenige Unternehmer begegnen diesen Wahlen mit Gleichmut, und noch weniger wollen es dulden, daß „ihre“ Arbeiter auf Grund ihres Amtes Stunden und Tage, auch wohl Wochen (z. B. für das Reichsversicherungsamt) den Arbeitsstätten fern bleiben. Die größeren Unternehmer sehen darin schon eine Beeinträchtigung ihrer Autorität und die kleineren und ganz Kleinen mögen oder können die Arbeitsunterbrechungen aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertragen. So ist der Gewählte für die Dauer seines Amtes immer in Gefahr, sein Votum zu verlieren.

Allerdings hat ja das Unternehmertum im allgemeinen schon so viel Politik angenommen, daß es die Entlassung eines solchen Arbeiters oder Beamten nicht sofort nach seiner Wahl vornimmt, auch nicht mit seinem Amt begründet, überhaupt möglichst nicht als Maßregelung erscheinen läßt. Aber der Unternehmer ist in der Lage, sich, wenn es ihm beliebt, anzufrieden mit den Leistungen zu stellen und daraus schließlich einen Entlassungsgrund herzuheben, vor allem aber Abnahme der Arbeitsaufträge oder fast gänzliches Fehlen von Arbeit vorzutauschen und so mit anscheinend guter Manier sich des ihm unerwünschten Arbeiters zu entledigen, ohne daß ihm seine eigentliche Pflicht mit Sicherheit nachzuweisen wäre. Diese Ausflüchte haben namentlich da, wo die Industrie noch vereinzelt auftritt, die Zusammenfassung der Arbeiter daher schwieriger ist, zur Folge, daß gar mander fähige Kopf unter der Arbeiterchaft lieber an Weib und Kind denkt, als es auf die angebauten Eventualitäten ankommen zu lassen, wenn ihm eine derartige Kandidatur angetragen wird. Und diese Schwierigkeiten müssen mit der Erweiterung der Arbeiterverfiche-

rung und dem schließlich doch zu erwartenden Ausbau der Laiengerichte in der Strafjustiz naturgemäß zunehmen. Da wird es Zeit, an den Schutz der Gewählten zu denken, durch gesetzliche Maßnahmen die Maßregelung der betr. Arbeiter bezw. Angestellten bezw. Beamten unmöglich zu machen, auch die verfechtete Maßregelung.

Wie könnte das ermöglicht werden? Eigentlich sehr einfach — wenn nur der gute Wille der gesetzgebenden Faktoren herbeizuführen ist. Durch ein allgemein gültiges, kurzes Reichsgesetz ist zu bestimmen, daß alle Dienstverträge, mögen sie lediglich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder auch nach dem Handelsgesetzbuch, nach der Gewerbeordnung, nach den Bestimmungen oder nach anderen für bestimmte Berufe erlassenen Bestimmungen des Reichs oder der Einzelstaaten zu beurteilen sein, ebenso alle Bestimmungen, Beschlässe oder Verträge, die den Angestellten zum öffentlichen oder privaten Beamten machen, hinsichtlich ihrer die Kündigung, Beendigung der Stellung bezw. des Arbeitsverhältnisses betreffenden Klauseln außer Kraft treten, sowie der Arbeitnehmer bezw. Stellungsinhaber durch Berufung oder Wahl ein öffentliches Amt oder einen Posten erhält, der zur Durchführung einer gesetzlich geschützten Institution notwendig ist, bezw. als Kandidat zu solchem Amt oder Posten erklärt ist. Für die Dauer der Kandidatur, des Amtes oder Postens, sofern damit außer Dienen oder Dienstaufwands-Entschädigung nicht ein fixiertes zum Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen verbunden ist, soll eine Entlassung des betreffenden Arbeiters oder Stelleninhabers gegen seinen Willen nur wegen Verhaltens zulässig sein, das fortgesetzt grobe Verstöße gegen die sofortige Entlassung rechtfertigenden Bestimmungen der oben genannten Gesetze (nicht Verträge) bedeutet. Ein Verhalten des Unternehmers oder seiner Vertreter, das darauf hinausläuft, den Arbeiter oder Stellungsinhaber zur Selbstaufgabe der Stellung zu nötigen, soll wie ungerechtfertigte Entlassung angesehen werden.

Behufs Sicherung der in Betracht kommenden Arbeiter bezw. Stelleninhaber, sowie zum Schutze von Unternehmern, namentlich der wirtschaftlich schwächeren, vor nennenswerten, aus der Durchführung solchen Gesetzes ihnen erwachsenden Schäden, wäre eine Versicherung zu schaffen. Diese Versicherung ließe sich auf manderlei Weise ohne Schwierigkeiten durchzuführen. So z. B. könnte sie an die Landesversicherungsanstalten angegliedert werden und durch gewisse Prozentsätze der Ueber-schüsse dieser Anstalten fundiert werden. In der Hauptsache aber wären die Kosten der Versicherung durch Umlage auf die im Bezirk der betr. Anstalt befindlichen Unternehmer bezw. Betriebe zu decken, wobei evtl. noch die kleineren — vielleicht nach den steuerlichen Verhältnissen zu bestimmenden — Gewerbebetreibenden freigelassen werden könnten. Wichtig wäre aber, den Landesversicherungsanstalten (bezw. den Anstalten, die sonst mit der Versicherung betraut würden) und deren Aufsichtsbehörden, das Recht zu geben, durch das die infolge einer Maßregel-

ung die Forderungnahme der Versicherung verschuldet haben, ohne durch eine peinliche wirtschaftliche Notlage gezwungen zu sein, zum Schadensersatz für die Versicherungsleistungen herangezogen werden können, damit frivolen Maßnahmen übermütiger Unternehmer doch nach Möglichkeit begegnet würde.

In allen übrigen Fällen wären die Unternehmer durch solche Versicherung ausreichend vor wirtschaftlichen Schäden aus der Wahl von Arbeitervertretern geschützt, und damit wäre jeder, auch der letzte sachliche Einwand gegen die Sicherstellung der Arbeitervertreter aus der Welt geschafft. Diese Sicherung ist aber unerlässlich, wenn die Sozialreform überhaupt irgendwelche ernste Bedeutung gewinnen soll, und wird um so zwingender, je mehr die Sozialreform im engeren, wie im weiteren Sinne vom Papier in die Wirklichkeit gesetzt werden soll.

Solange es dem Belieben der Unternehmer überlassen wird, wie sie sich zu den Arbeitervertretern, die in ihren Betrieben tätig sind, stellen wollen, müssen die wichtigsten Momente der Sozialreform Meffer ohne Gest und Klinge bleiben. Wer anders soll aber zu solchem Gesetz die Initiative ergreifen, wenn nicht die Arbeiterchaft selbst?! th.

Lochbewegungen.

Nachstehende Firmen sind gesperrt: Zimmermann u. Co. in Düsseldorf, W. Zörnisch in Köln, Riand u. Morstadt in Lafr i. B., Jäger u. Sohn in Markneukirchen i. S., E. Wartels, Buchbinderei in Berlin-Weißensee und W. Beck, Kartonbrägerei in Berlin.

Zugung ist fernzuhalten von: Arnstadt i. Th., Barmen, Breslau, Eberfeld, Erlangen, Falkenstein i. S., Magdeburg, München, Dessau, Langenlialza.

Magdeburg. Der Streik unserer Kollegen und Kolleginnen der Firma Schäfer ist zugunsten der Arbeiter beendet.

Klagenfurt. Vor Arbeitsannahme in Klagenfurt (Oesterreich) wird gewarnt, da ernste Differenzen ausgebrochen sind.

Eberfeld. Am Sonnabend, den 24. November, fand im Volkshaus eine äußerst gut besuchte Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: Bericht der Lohnkommission über ihre Verhandlungen mit den Prinzipalen. Kollege Zwonhoff hatte hierüber das Referat übernommen.

Er schildert die Bewegung von ihrem Anfangsstadium bis auf den heutigen Tag. Hierbei sei erwähnt, daß der Tarifentwurf in beiden Wuppertälern verhandelt worden ist, worauf eine Prinzipalsvereinbarung zustande kam, welche aus ihrer Mitte eine Kommission wählte, die mit uns in Unterhandlung treten sollte. Die erste Sitzung war auf Mittwoch, den 21. November, angesetzt und wurde uns vorher die Mitteilung gemacht, daß auch der christliche Graphische Verband an den Verhandlungen teil-

Auch eine Konkurrenz.

Von Georges Renard.

Deutsch von Marie Kunert.

(Schluß.) (Nachdruck verboten.)

Brigitta schien in der alten Kapelle von tiefer Andacht ergriffen zu sein. Sie hatte die Hälfte der Kerze, die ihr noch blieb, angezündet und, auf dem bloßen, festgestampften Erdboden knieend, die Augen starr auf den Punkt gerichtet, wo einstmal das Gesicht der Madonna gewesen war, alles andere um sich her vergessend, nur an die Schwarze denkend, betete sie mit Inbrunst.

Ich ging hinaus, um sie zu erwarten. Unser gefälliger Gefährte ging mit mir zugleich hinaus, nicht ohne einen Blick der Befriedigung nach Brigittas Seite zu werfen.

„Warum“, sagte ich, „haben Sie hier einen solchen Ueberfluß an Kapellen? Es scheint mir, daß diese hier vollauf genügen müßte, ganz abgesehen davon, daß sie viel malerischer ist, als die andere.“

„Aa! wie sehr haben Sie recht!“, antwortete er mir voller Freude. „Aber das ist eine ganze Geschichte!“

„Stellen Sie sich vor, mein Herr, daß ein Priester von hier es sich in den Kopf gesetzt hatte — es ist schon einige Jahre her — ein zweites Lourdes und La Valette zu gründen. Es ist doch gewiß, daß unsere Muttergottes von Montmelian ebenso gut, wenn nicht besser ist als die da unten, schon weil sie älter ist, nicht wahr, mein Herr?“

Ich machte eine unbestimmte Gebärde, konnte jedoch ein leises ironisches Lächeln nicht unterdrücken. Mein Begleiter merkte es und sagte leise, sichtlich bemüht, die richtigen Worte zu finden, aus Furcht, er könnte sich irgendwie kompromittieren oder aber zu naiv erscheinen: „Sie sehen aus, als hielten Sie nicht viel vom Beten und Wallfahrten zur Muttergottes?“

Ich gab ihm durch ein Zeichen zu verstehen, daß es so wäre. „Nun . . . ich auch nicht!“, flüsterte er mir ins Ohr. „Ich gestehe es Ihnen im Vertrauen. Ich überlasse das den anderen; ich selbst halte mich davon fern. Ich habe zu sehr aus der Nähe mit angesehen, wie es gemacht wird. Jener Pfarrer kannte das Geheimnis auch nur zu gut, z. B. Pilgerfahrten! Er machte sich anheißig, Tausende und Aber-tausende von Pilgern anzulocken. Nichts leichter als das: etwas Körn in den Zeitungen, um die Aufmerksamkeit zu erregen, eine schöne Kirche zum Empfang der Pilger, ein Hotel ersten Ranges, um sie festzuhalten, — mehr braucht es nicht. Und er schlug die Reklametrommel, pries die geheilten Kranken, sammelte Gelder, grub die Erde um, begann Kirche und Hotel gleichzeitig zu bauen, errichtete auf dem Hügel ein Schweiternhaus, vertrieb Sonderzüge, Wunder und Abtaß so viel man nur wollte. Was die alte Kapelle war, die war häßlich, erbärmlich und unserer Zeit unwürdig! Er wollte hoch hinaus. Man sprach von seinem Unternehmen sechs Meilen in der Runde. Aber raten Sie einmal, was geschah!“

Wenn ein Erzähler dem Zuhörer etwas zu

erraten gibt, hüte man sich, ihn beim Worte zu nehmen und ihm so, falls man richtig rät, einen Effekt, den er sich vorbehalten hat, zu rauben. Ich ließ also meine Augen sprechen, die um Fortsetzung baten.

„Wohlan, mein Herr,“ begann mein Gefährte in triumphierender Tone, „eines schönen Morgens brannte der Pfarrer wie ein gewöhnlicher Kassierer nach Belgien durch. Die Kirche, das Hotel und die Arbeiter, die nicht bezahlt worden waren, hatten das Nachsehen. Das gab einen schönen Skandal im Lande! Aber Sie wissen, diese Leute sind stark, weil sie einander unterstützen. Der Bischof berief die Geistlichen der Diözese zusammen und forderte sie auf, sich zu bereinigen und ihrem Mitbruder zu Hilfe zu kommen. Brauche ich Ihnen erst zu sagen, daß die armen Teufel von der Aufforderung nicht gerade entzückt waren? Aber was nun tun? Es war eine obligatorische freiwillige Steuer. Sie resignierten, leerten ihre Börse, und die Kirche konnte vollendet werden. Was das Hotel anlangt, so können Sie beim Hinabsteigen eine Tafel sehen, die den Bauplatz bezeichet; aber forschen Sie getrost weiter; unter der Erde werden Sie noch schöne Fundamente entdecken, die auf die Fortsetzung des Gebäudes warten und noch lange warten werden. Eine neue Ruine hatte man da als Gegenstück zu dem alten Turm gebaut. Ich habe nicht wenig gelacht.“

Der Erzähler unterbrach sich, um von neuem zu lachen und sich die Hände zu reiben.

„Es scheint mir,“ sagte ich zu ihm, „als ob Sie die Leute, von denen Sie mir erzählten,

nehme, was allseitige Verwunderung erregte, zumal die Herren von der anderen Fakultät in der zu diesem Zweck einberufenen öffentlichen Versammlung sich mit keinem Ton äußerten, obwohl daselbst der erste Vorsitzende aus Köln anwesend war. Die Verhandlungen brachten zuerst längere prinzipielle Erörterungen, ganz besonders über die in den Textilfabriken des Buppertals eingerichteten Buchbindereien und Kartonnageabteilungen. Die Prinzipale befürchten, daß sie nicht mehr konkurrenzfähig sein werden, wenn sie die neunstündige Arbeitszeit einführen. Da in einer Anzahl Textilfabriken noch zehn Stunden gearbeitet wird, liegt es doch nahe, daß die Textilfirmen noch mehr als bisher ihre Arbeit im Eigenbetrieb herstellern lassen. Nach gegenseitiger Aussprache einigte man sich dahin, daß die Textilfirmen mit eigenen Buchbindereiateilungen von den Prinzipalen als auch von den vereinigten Gehilfenkommissionen ein Schreiben zugestellt erhalten sollen, um zu ergründen, wie sie sich zu der Tarifbewegung der Arbeiter stellen. Die Verhandlungen wurden hierauf vertagt und sollen am Freitag, den 30. November, wieder aufgenommen werden. Dem beifällig aufgenommenen Vortrag folgte eine rege Diskussion, die sich im Rahmen des Referats bewegte.

Der weitere Punkt: „Kartellbericht“, fand rasche Erledigung, und unter „Verschiedenes“ kamen einige interne Angelegenheiten zur Sprache.

Zum Schluß wies der Vorsitzende Schaab noch auf die Erfolge der Agitation hin und ermahnte die Kollegen und Kolleginnen, unablässig für den Verband tätig zu sein, damit die Zahlstelle auf eine Höhe gebracht wird, daß sie als eine jederzeit zu beachtende Macht betrachtet werden kann.

Hensburg. In Nummer 46 der Buchbinder-Zeitung hatten wir von unseren an die Zwangs-Zinnung eingereichten Forderungen berichtet. Mit dem Antwortschreiben der Zinnung konnten wir uns nicht einverstanden erklären. Durch Vorstelligwerden der Lohnkommission mit dem Kollegen Hinfleisch aus Kiel als Vertreter der Organisation wurden dann von dem Herrn Obermeister Rossi die Verhandlungen am 18. November anberaumt. In dieser 3½ stündigen Verhandlung wurden uns seitens der Prinzipale folgende Zugeständnisse gemacht:

1. Tägliche Arbeitszeit 9½ Stunden (früher 10 Stunden).
2. Der Minimalstundenlohn beträgt: im ersten Gehilfenjahr 32 Pf., im zweiten Gehilfenjahr 34 Pf. und für ältere Gehilfen 37 Pf.
3. Bezahlung der Ueberstunden an Wochen- und Sonntagen mit 25 Prozent Zuschlag. Jedoch sollen die Ueberstunden so viel wie möglich vermieden werden.

In der am selben Nachmittag stattgefundenen Versammlung wurde dieser Vorschlag den Mitgliedern unterbreitet, von denselben nach mehrstündiger Diskussion nicht akzeptiert, sondern eine nochmalige

Forderung eingereicht, worin nun 5 Prozent Zuschlag für diejenigen Kollegen gefordert werden, die bereits das Minimum erhalten. Dieser Tarif sollte dann 2 Jahre Geltung haben.

Am 24. November überreichten uns die Prinzipale einen nochmals abgeänderten Tarif:

Lohn tarif

zwischen der Hensburger Buchbinder-Zwangs-Zinnung und deren Gehilfen.
Gültig vom 26. November 1906.

1. Arbeitszeit beträgt 9½ Stunden pro Tag.
2. Der Lohn soll pünktlich ausbezahlt werden am Sonnabend.
3. Der Minimalstundenlohn beträgt: im ersten Gehilfenjahr 32 Pf., im zweiten Gehilfenjahr 34 Pf. und für ältere Gehilfen 37 Pf.
4. Bezahlung der Ueberstunden an Wochen- und Sonntagen mit 25 Prozent Zuschlag.
5. Es wird nur die Zeit bezahlt, in welcher gearbeitet worden ist.
6. Kündigung findet gegenseitig nicht statt.
7. Willkürliche Abweichungen der üblichen Arbeitszeit dürfen nicht stattfinden.
8. Diese Vereinbarung wird auf 3 Jahre festgesetzt und tritt mit dem 26. November 1906 in Kraft. Wird bis 1. August 1909 beiderseitig eine Aenderung nicht gewünscht, so gilt dieselbe ein Jahr weiter. Alle früheren Vereinbarungen sind hiermit aufgehoben.

Dieser Vorschlag wurde nach längerer Diskussion von den Mitgliedern akzeptiert und von der Lohnkommission unterschrieben. Hiermit ist der erste Schritt getan, um auf friedlichem Wege eine Grundlage zu erhalten, auf der weiter gebaut werden kann. Besonders bemerkenswert ist die Anerkennung unserer Organisation.

Kollegen! Hiermit haben wir wieder gesehen, daß durch ein festes Zusammenhalten der Kollegen innerhalb der Zahlstelle etwas zu erringen war. Darum laßt Euch aus Herz gelegt sein, daß die paar noch fernstehende Kollegen, die den Vorteil mit haben, ebenfalls sich unserer Organisation anschließen. Denn nur einzig und allein durch diese ist etwas zu erringen. Darum organisiert Euch!

Dessau. In der am 24. November stattgefundenen Versammlung gab Kollege Kauffuss zunächst den Situationsbericht über den Streik bei der Firma F. A. Seiler. Nachdem am 19. November vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts Verhandlungen stattgefunden hatten und die Firma darauf bestand, vorläufig nur 3 der Ausständigen wieder einstellen zu können, so nahmen am Donnerstag, den 22., dieselben die Arbeit wieder auf. Leider müssen dieselben immer noch mit ansehen, wie die Bücher von Frauen und Mädchen eingelegt und eingepreßt werden. Hoffentlich kommt der Werkführer recht bald zu der Einsicht, daß dergleichen keinen guten Eindruck macht. Zu bemerken ist noch, daß die Firma von den ausgesperrten Kollegen verlangte, jeder einzelne möge ein Gesuch bei der Firma einreichen, um Wiedereinstellung bitten und

dabei die Höflichkeitsform nicht vergessen, also einen sogenannten Bittelbrief einreichen. Daß für dergleichen Gesuche keiner von den Kollegen zu haben war, ist ganz selbstverständlich.

In der Diskussion gab uns Kollege Arbeitersekretär Schmidt sehr gute Ratsschläge und Winke für die Zukunft mit auf den Weg. Es wurde von der Versammlung sehr gerügt, daß noch keine Antwort vom Verbandsvorstand eingegangen war. Denn wenn die Kollegen schon 1½ Wochen ausgesperrt sind, brauchen sie auch nötig Geld. Es wird uns nun hoffentlich bald gelingen, die noch ausgesperrten Kollegen wieder bei der Firma unterzubringen, da die Arbeiten von Tag zu Tag zunehmen und selbige auch im Interesse der Firma läge.

Breslau. Die Lohnbewegung der Breslauer Buchbinder hat mit einem schönen Erfolge für die Arbeiter geendet. Hatten noch vor wenigen Wochen die Zinnungsmeister die Forderungen der Gehilfenschaft glatt und höfentlich abgelehnt, so mußten sie sich gar bald, angesichts der Einmütigkeit der organisierten Gehilfen, zu wesentlichen Zugeständnissen bequemen. Leicht wird es ihnen nicht geworden sein, zumal wenn man bedenkt, daß ein Teil von ihnen mit den Vertretern der organisierten Gehilfen überhaupt nicht verhandeln wollte. Ja, als einige Arbeiter aus der Tarifkommission mit den Zinnungsherrschäften zu verhandeln versuchten, wurden sie in sehr wenig höflicher Weise an die Luft gesetzt! Am Donnerstag fanden nun die letzten Verhandlungen der Tarifkommission statt.

Nach 5½ stündiger Verhandlung, bei der den Arbeitgebern jede kleinste Verbesserung Schritt für Schritt abgerungen werden mußte, wurde ein vom 1. Januar 1907 bis Ende 1909 gültiger Tarif abgeschlossen, der den Arbeitnehmern im wesentlichen folgende Vorteile bietet:

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 56½ Stunden (täglich 9½ Stunden, an Tagen vor Sonn- und Festtagen 9 Stunden). (Wöchentliche Dauer 59 Stunden.)

Der wöchentliche Lohn beträgt für Gehilfen 1907 19 Mk. (bisher 18 Mk.), 1908 20 Mk., Eben Ausgelernte 16 Mk. im ersten Jahre, im zweiten Jahre 18 Mk. Arbeiterinnen, ausschließlich Lehnenmädden, erhalten im ersten Jahre 6 Mk., nach einem Jahre 7,50 Mk., nach zwei Jahren 9 Mk., wenn sie während dieser Zeit in derselben Branche tätig waren.

An Spezialarbeiterinnen werden höhere Löhne, nach freier Uebereinkunft, gezahlt.

Die Affordpreise werden auf Grund des Leipziger, Stuttgarter und Berliner Tarifs geregelt. Ferner wird bestimmt, daß die Preise so sein müssen, daß ein mittlerer Arbeiter den Minimallohn erreicht und daß Ausfälle an Lohn, welche durch Betriebsstörungen usw. entstehen, in Stundenlohn vergütet werden.

nicht gerade ins Herz geschlossen haben. Gaben sie Ihnen Schaden zugefügt?"

„Ob sie mir Schaden zugefügt haben!“ rief er ungestüm. „Aber, mein Herr, jeden Tag fügen sie mir Schaden zu. Sie verabscheuen mich, weil ich ihnen im Wege bin. Und sie saugen mich aus, sie fressen mir die Haare vom Kopfe! Sie haben sogar versucht, mich zu bestehlen, ja, mein Herr, zu bestehlen! Es war nicht genug, daß sie ihre Kirche bauten, — sie wollten ihr auch Kunden verschaffen. Sie haben Tamtam geschlagen, ganze Haufen von Priestern zur Einweihung hergeschleppt, Messen mit Musik gelefen, Prozessionen und neuntägige Fasten veranstaltet. Kurz, der ganze Schwindel trat in Aktion. Trotzdem kamen die Pilger nur spärlich, und die beaufsichtigenden Schwestern waren nicht zufrieden. Wissen Sie, was sie da ausgeheckt haben, diese vom Satan besessenen Nonnen?“

Wir spazierten innerhalb der Umfriedigung umher, während wir plauderten. In diesem Augenblick kamen wir an der Kapelle vorüber. Mein Führer warf einen beunruhigten Blick nach Brigittas Platz; sie betete noch immer und hörte also nichts von unserem Gespräch. Er fuhr fort: „Werden Sie es glauben, daß sie mir meine Madonna stehlen wollten?“

„Ihre Madonna?“ rief ich erstaunt.

„Ach, es ist wahr, Sie wissen ja nicht. . . Ja muß Ihnen sagen, mein Herr, daß meine Familie seit, ich weiß nicht wie langer Zeit Eigentümerin der Kapelle von Montmelian und

des kleinen Grundstückes, auf dem sie erbaut wurde, ist. Heute gehört sie mir durch Erbschaft, mir allein, Wilhelm Grenuz, Sohn des verstorbenen Omesimo Grenuz, Weinhändler in Senlis, Hauptstraße, zu dienen, mein Herr.“

Ich begrüßte den Weinhändler und Eigentümer der wunderartigen Jungfrau mit einer Verbeugung. Er fuhr fort:

„Sie können sich gewiß denken, daß ich nicht immer hier sein kann, um auf alles, was geschieht, zu achten. Ich habe doch noch mein Hauptgeschäft. So geschah es, daß eines Tages während meiner Abwesenheit die frommen Schwestern heimlich in meine Kapelle schlichen und sich ganz munter daran machten, meine Muttergottes loszumachen, um sie in ihr Gebäude zu tragen. Glücklicherweise ließ meine Madonna das nicht zu. Es gefiel ihr nicht, in eine neue Wohnung gebracht zu werden; sie hat sich nicht von der Stelle gerührt. Ein Wunder, mein Herr, ein wahres Wunder!“

Meister Grenuz vergaß sich. Er behandelte mich jetzt zu sehr als einen Kunden, den er von den Vorzügen seiner Muttergottes oder der Reinheit seiner Burgunderweine überzeugen wollte. Ich sah ihn lachend an; er stockte, er rätete leicht und fügte hinzu:

„O, ich wiederhole nur, was die Leute sagen. Tatsache ist, daß die Statue so gut an der Mauer und der Decke befestigt war, daß man die Kapelle hätte mit davontragen müssen. Da waren die guten Schwestern in eine schöne Patzche geraten, und seit der Zeit sind sie auf

mich wütend. Ihre Auszubismadonna bringt das Geld nicht ein, was sie gekostet hat; die meinige dagegen hat ihren alten Zulauf behalten. Nun rächen sich die Schwestern wie sie können. . . Sie sagen meiner Kapelle alles Schlimme nach und behaupten, daß sich Wurschen und Mädchen hier treffen, daß sie aber anderes tun, als Titanen auf die heilige Jungfrau zu sinnen; sie schreien überall aus, daß der Mias und die Wunderkraft auf die neue Kapelle übergegangen seien. Noch weiter so, und meine Madonna wird schließlich zur Heckerin, wenn man jene hört. Als ob es nicht genug wäre, die Pilger zu beschwindeln, versuchen sie es, sie auf dem Wege abzufangen. Sie haben einen Graben gezogen und Bäume gepflanzt, damit man ja nicht auf den Einfall kommt, weiter zu gehen, als bis zu ihrer Bude. Uebrigens sehen Sie mich heute hier, weil morgen großer Festtag ist. Es werden viele Leute kommen, und ich will auf dem Posten sein, um den Pilgern den Weg zu meiner Kapelle zu zeigen.“

Eine Frage brannte mir schon seit langem auf den Lippen. Jetzt wagte ich sie. „Aber, weshalb zum Teufel, machen Sie sich denn hier so viel Mühe?“

Der Weinhändler war einen Augenblick verlegen. Dann antwortete er mir in einem plötzlichen Entschlusse:

„Ich könnte Ihnen wie die frommen Schwestern sagen, daß es aus reinem Mitgefühl mit den Pilgern geschieht; doch will ich Ihnen lieber gestehen, daß ich auch meinen kleinen Profit dabei habe. Nichts Erhebliches! Nahe

Alle diejenigen, welche bereits den Minimallohn und 3 Mk. darüber haben, erhalten 1 Mk., die Arbeiterinnen 50 Pf. Zulage.

Ueberstunden werden an Wochentagen mit 25 Proz., bei Akkordarbeitern mit 8 Pf., bei Arbeiterinnen mit 4 Pf. Aufschlag bezahlt. Nach je zwei Ueberstunden 1/2 Stunde Pause. An Sonn- und Feiertagen werden Ueberstunden mit 33 1/2 Proz. resp. mit 10 und 5 Pf. (für Akkordarbeit) aufschlag bezahlt.

Mit Bezug auf den § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches wurde bestimmt, daß Versäumnisse bis 3 Stunden nicht vom Lohne abgezogen werden sollen.

Zum Schluß versprachen die Arbeitgebervertreter, den Arbeitnehmern bei der Einführung des Tarifs bei möglichst allen Firmen nach Kräften behilflich zu sein, vor allem während tariflicher Kämpfe keine Streikarbeit zu verrichten usw.

Jetzt gilt es für die organisierten Gehülften, das Erreungszu streifen Durchführung zu bringen und damit weitere Erfolge vorzubereiten. Eine demnächst stattfindende öffentliche Versammlung wird nach dieser Richtung das Nötige beschließen.

Korrespondenzen.

Dresden. In unserer am 9. November abgehaltenen Versammlung lautete Punkt 1 der Tagesordnung: Bericht der statistischen Kommissionen. Vorerst gibt der Vorsitzende bekannt, daß es noch nicht gelungen sei, alle statistischen Fragebogen wieder zurückzubekommen, was zum Teil an der großen Interesslosigkeit vieler Kollegen, welche die Fragebogen zum Ausfüllen bekommen hatten, liegt. Zuerst gibt Kollege Altman den Bericht der in den Druckereien beschäftigten Kollegen und Kolleginnen. Derselbe umfaßt 52 Betriebe und sind in denselben beschäftigt:

Table with 2 columns: Category (e.g., Gelernte männliche) and Count (e.g., 173 Personen).

Table with 2 columns: Category (e.g., Ferner jugendliche männliche) and Count (e.g., 14 Personen).

Table with 2 columns: Category (e.g., Von diesen sind organisiert) and Count (e.g., 126 Personen).

Table with 2 columns: Category (e.g., Die Löhne, welche gezahlt wurden) and Count (e.g., 47 à 21,- Mk.).

an der Tür befindet sich ein Opferstock für die Unterhaltung der Kapelle, und — Sie verstehen — je voller die Kapelle ist, desto mehr füllt sich auch der Opferstock.

Nach begriff vollkommen. In diesem Augenblick ließ Brigitta nach beendetem Gebet einige Geldstücke in den Opferstock fallen, deren dumpfer Klang mir verriet, daß sie zahlreiche Gesellschaft vorhanden. Boff Wärme dankte sie dem, der die Gefälligkeit gehabt hatte, sie zu der wahren Muttergottes zu führen. Sie strahlte vor Hoffnung. Das Heil ihrer Seele wie das ihrer Ruh schien ihr gleichermaßen gesichert. Sie hatte große Gile, die Wirkung ihrer Gebete und der beiden halben Kerzen auf die Schwärze festzustellen. Wir verabschiedeten uns also von unserem Führer, und als wir hinabstiegen und mir bei den lauten Freudenbezeugungen der wackeren Frau schließlich ganz schwindlig wurde, fragte ich mich, was ich mehr bewundern sollte: den Abgrund menschlichen Aberglaubens oder die unendlichen Hilfsmittel derer, welche ihn ausbeuten.

Nach Tage später traf ich Brigitta zufällig. — „Und die Schwärze?“ fragte ich sie. Die Schwärze war tot, und Brigitta fügte, nachdem sie ihr unter Tränen eine lange Leichenrede gehalten hatte, hinzu: „Ich weiß wohl, was sie getötet hat. Es war mein Gebet an die neue Jungfrau, was uns Unglück gebracht hat. Die andere wird darauf eifersüchtig gewesen sein. Das nächste Mal bete ich nur zu der alten.“

Die letzten Posten sind solche, welche unter Tarif, 21 Mk., stehen, da sich leider eine ganze Anzahl Kollegen noch unter dem Minimallohn anbietet. Es ergibt sich ein Durchschnittslohn von 21,35 Mk. Die 37 Hilfsarbeiter erhielten Löhne von 30 bis 10 Mk., im Durchschnitt 17,46 Mk. Die Löhne der 14 Jugendlichen schwanken zwischen 10 und 5 Mk., im Durchschnitt 6,85 Mk. Bei den 197 gelernten weiblichen differieren die Löhne zwischen 24 und 9 Mk., im Durchschnitt 10,96 Mk. Von den 184 Ungelernten wurden Löhne von 15—8 Mk. erzielt, im Durchschnitt 10,44 Mk. Die jugendlichen weiblichen erhielten 9—6 Mk., im Durchschnitt 7,68 Mk. Wochenlohn erhielten 183 männliche und 279 weibliche. Stundenlohn erhielten 32 männliche und 27 weibliche. Stück- oder Akkordlohn 35 männliche und 89 weibliche. Nebenberufler hatten 10 männliche und 4 weibliche.

Hausarbeit nehmen 3 Arbeiterinnen mit. In 4 Betrieben wird von 7 Arbeiterinnen Heimarbeit geliefert und in 3 Betrieben wird für Heimarbeit 10 Prozent mehr bezahlt.

Die Arbeitszeit beträgt in 1 Betrieb 8 1/2 Stunden, 3 Betrieben 8 1/2 Stunden, 35 Betrieben 9 Stunden, 11 Betrieben 9 1/2 Stunden, 2 Betrieben 10 Stunden.

In 38 Betrieben werden zeitweilig Ueberstunden gemacht. Dafür wird mehr gezahlt in:

Table with 2 columns: Category (e.g., 1 Betriebe nichts) and Count (e.g., 1).

Sonn- und Feiertags wird fast gar nicht gearbeitet. Aus diesem Bericht ist zu ersehen, daß 1/2 der Betriebe die tarifliche Abmachung in Bezug auf Lohn- und Arbeitszeit nicht einhalten. In 8 Betrieben wird über folgende Mißstände geklagt:

Firma Wilh. Wärsch: schlechte Garberobe und 24 Personen zusammen in einem Raum von circa 4 Quadratmetern.

Firma Fischer, Nachfolger B. Sturm: mangelhafte Garberobe.

Firma Dresdener Kunstanstalt M.-G.: 1. Garberobe sehr mangelhaft; 2. An den Transmission keine Schuttbvorrichtung.

Firma Louis Memrid: 1 Abort für Männer und Frauen zusammen.

Firma Hub. Barth: Importiert nur Oesterreicher zu den niedrigsten Löhnen. Lehrlingsausbildung sehr mangelhaft.

Firma S. G. Mündmeyer, Niederfeldst. 1. Ungenügende Ventilation in der Falzerei; 2. Grobe Behandlung vom Meister; 3. Kein Verbandzeug vorhanden.

Firma Schupp und Nierth: Ventilation im Buchbinderaal läßt zu wünschen übrig.

Firma Teubner (Dresd. Journal): Traurige Garberobe. Es darf kein Wort über Verbandsangelegenheiten gesprochen werden.

Den Bericht über die in Buchbindereien beschäftigten Kollegen und Kolleginnen gibt Kollege Schubert. Er schildert voraus, daß diese Statistik im Sommer aufgenommen worden ist, wo viele der hiesigen Meister keine Gehülften beschäftigen und weist darauf hin, daß diese Statistik keine vollständige genannt werden könnte. Dieselbe erstreckt sich auf 40 Buchbindereien und sind in diesen beschäftigt:

Table with 2 columns: Category (e.g., Gehülften) and Count (e.g., im Sommer 110, im Winter 125).

Davon sind organisiert 41 männliche und 10 weibliche. Die Löhne der Gehülften setzen sich wie folgt zusammen:

Table with 2 columns: Category (e.g., 1 à 35 Mk.) and Count (e.g., 5 à 18 Mk.).

Nach hier ist zu berichten, daß die Löhne unter 21 Mk. unter dem Minimallohn stehen, was ebenfalls keinen Grund in dem niedrigen Anbieten der Gehülften hat. Von den 2 mit 10 Mk. Entlohneten ist zu berichten, daß dieselben, Meistersöhne, welche von zu Hause nach Weid gekommen, erhalten, einen höheren Lohn nicht zu brauchen. Der Durchschnitt der Gehülftenlöhne beträgt sonach 20,75 Mark. Die Löhne der Hilfsarbeiter stehen zwischen 22,50 Mk. bis 9 Mk., im Durchschnitt 12,95 Mk., die der Arbeiterinnen zwischen 18 und 6 Mk., im Durchschnitt 11,73 Mk. Zeitlohn erhalten 115 männliche und 21 weibliche, Akkordlohn erhalten 10 männliche und 25 weibliche, Zeit- oder Akkordlohn 1 weibliche.

Table with 2 columns: Category (e.g., Die Arbeitszeit beträgt in) and Count (e.g., 2 Buchbindereien 9 Stunden).

im Durchschnitt 9 1/3 Stunden

Die Pausen sind in die Arbeitszeit nicht mit eingegriffen. In der Buchbinderei Fridolin Meyer gibt es keine Frühstücks- und Vesperpause. In 6 Buchbindereien werden keine Ueberstunden gemacht. Für Ueberstunden und Sonntagsarbeit werden mehr bezahlt in:

Table with 2 columns: Category (e.g., 3 Buchbindereien nichts) and Count (e.g., 5).

Von 61 Meistern werden 101 Lehrlinge gehalten und zwar 32 Meister mit 1 Lehrling, 18 Meister mit 2 Lehrlingen und 11 Meister mit 3 Lehrlingen. Keine Gehülften, aber dafür 3 Lehrlinge beschäftigten Meister Adolar Röhl und Kurt Wagner.

Der Vorsitzende betont, daß man aus diesen Berichten ersehen habe, daß noch ein großer Teil der Firmen die Abmachungen von 1904 nicht einhält und müsse man nun über weitere Schritte beraten, um dieselben dazu zu bringen und die bestehenden Mißstände beseitigen. Es entspinnt sich nun hierüber eine lebhafteste Debatte, in welcher von den einzelnen Rednern betont wird, daß es nun Sache der Bewaltung, der Vertrauensmänner und des Gesellenausschusses sei, dahin zu wirken, daß nachdem der Tarif schon 2 Jahre läuft, er endlich durchgeführt und auch eingehalten wird. Eine Schande sei es, daß wir im Verhältnis zu kleineren Städten immer noch 21 Mk. Minimallohn verlangen, wo doch eigentlich 24 Mk. Minimallohn nicht zuviel wären. Kollege Zeddel bringt einen Antrag ein, „An die Prinzipale und Zimmern dieser beiden Branchen ein Rundschreiben zu richten, einen den jetzigen teuren Verhältnissen entsprechenden Teuerungszuschlag gewähren zu wollen.“ Dieser Antrag wird nach längerer Debatte gegen 4 Stimmen angenommen.

Unter Punkt 2 macht der Vorsitzende bekannt, daß in nächster Zeit 3 große öffentliche Versammlungen in verschiedenen Stadtteilen stattfinden und wünscht er, daß dieselben recht gut besucht werden. Koll. Lange macht aufmerksam, daß diese Versammlungen einmal gleich nach Feierabend stattfinden, um vielseitigen Wünschen der weiblichen Mitglieder gerecht zu werden und bittet, sich recht ege am Verteilen von Versammlungszetteln zu beteiligen, so wie für die von der Generalkommission herausgegebenen Flugblätter für die Haus- und Heimarbeiterinnen, für welche in nächster Zeit ebenfalls Versammlungen stattfinden sollen. Weiter findet am Sonnabend, den 1. Dezember, im „Lrianon“ ein Tanzabend mit Gabenverlosung statt, Lrianon 15 Pf., zu welchem die Mitglieder und Angehörige ebenfalls zahlreich eingeladen werden. Hierauf folgte Schluß der Versammlung.

Stuttgart. Mitgliederversammlung am 10. November. Den Bericht des Kartells gibt Thalheim. An der Buchbinderaussperrung beteiligte sich das Sekretariat nur insoweit, als eine Sammlung eingeleitet wurde, welche die Summe von 3500 Mk. ergab. Ferner wurde über die nun vor sich gegangene Verschmelzung der Ortskrankenkasse „Litera B. C. D.“ berichtet. Redner betonte unter anderem, daß die Verschmelzung nach der Ausdehnung der Versicherungsspflicht auf die Heimarbeiter eine Notwendigkeit geworden sei, und lediglich vom Standpunkt der Solidarität aus betrachtet werden könne. Die Steigerung der Arzt Honorare um circa eine halbe Million pro Jahr erfordere die Vereinigung aller Klassen, sie könnten nur alle gewinnen dabei, keine verlieren. Es wurde in der Debatte auch den Ausführungen im Prinzip zugestimmt. Ein Schreiben des Verbandsvorsitzandes wird bekannt gegeben, nach welchem dem Beschluß der Mitgliederversammlung vom 27. d. Mis., betreffend Beibehaltung des Ertragsbeitrages für Stuttgart bis 31. Dezember 1906, nicht stattgegeben wird. Ein Beschluß des Bezirksstellensvorsitzandes zu dieser Angelegenheit wurde nicht gutgeheißen, dagegen dem Antrag des Kollegen Lender, der besagt, daß Beschwerde erhoben wird, zugestimmt. Einer Anfrage des Vorsitzenden bei den Vertrauensleuten, ob die im Verträge festgelegten Erhöhungen von 44 Pf. auf 48 Pf. ab 1. November 1906 überall bezahlt werden seien, ist zu berichten, daß dies bei all den in Frage kommenden Firmen einstimmig bezahlt wird. Unter „Verschiedenes“ fragt Kollege Friedwig an, wie es komme, daß die Buchbinderei Pfau in der „Tagwacht“ zwei Buchbinder suche. Es seien doch noch Gemakregelte am Ort, und bedürfe es nur einer telefonischen Anfrage beim Bureau. Kollege

Frech berichtet, daß Herr Pfau bei ihm angefragt und er ihm Gemahregelte zugesandt habe. Kollege Eckling erwiderte hierauf, daß es sich um vorläufige Ausschüsse handele und deshalb die Stelle nicht besetzt wurde. Eine recht unliebame Debatte wurde nunmehr herbeigerufen, in welcher von den Kollegen Schilling und Friedrich Abänderungsanträge, betreffend der Gemahregeltenunterstützung, eingebracht wurden. In Anbetracht des schlechten Versammlungsbesuches wurde diese Sache für kommende Mitgliederversammlung zurückgestellt. Desgleichen der Vortrag des Kollegen Fette.

Krefeld. Am Mittwoch, den 14. November, tagte eine öffentliche Versammlung für alle Buchbinder und Kartonnagenarbeiter Krefelds. Tagesordnung: 1. Wie und wo wird der von uns festgelegte Tarif eingehalten? 2. Wie stellen wir uns zu den Vertrieben, in denen der Tarif nicht eingehalten wird? Den ersten Punkt erledigte Kollege Bauer. Er rügte zunächst einige Fehler des Tarifs. So müssen bei § 1 die Worte eingefügt werden: „Wo eine kürzere besteht, darf dieselbe nicht verlängert werden“. Im § 8 müsse es heißen: „Der Lohn für Hilfsarbeiter betrage mit 21 Jahren 20 Mk.“ und nicht 18 Mk. Beide Fehler seien durch Nachtrag zum Tarif geregelt. Sich der Tagesordnung zuwendend, verlas er die Firmen, in welchen Buchbinder resp. Kartonnagenarbeiter beschäftigt werden. Es stellte sich hierbei heraus, daß in sämtlichen Firmen der Tarif zum größten Teil eingehalten sei. Nur in den Firmen Krummel, Schneewind, General-Anzeiger, Koberg sei er nicht eingeführt. In den Firmen Marthus Meyer und Schäfermann sei ein gewisses Prämienystem eingeführt. Den zweiten Punkt der Tagesordnung erledigte Kollege Groenhoff. Er gab in längeren Ausführungen den Anwesenden zu verstehen, daß doch wo der Tarif nicht eingehalten wird, den Kollegen die Mittel des Verbandes zur Verfügung ständen. Jedoch sollen dabeifst die Kollegen zunächst vorstellig werden und das Ergebnis der Lohnkommission bis Sonntag, 18. November, mitteilen. Auch bemerkte er, daß die hiesigen Arbeitgeber versuchen, sich zu vereinigen. In der Diskussion befahte man sich hauptsächlich mit dem Prämienystem der Firmen Marthus Meyer und Schäfermann. Es sind dies Kartonnagenfabriken, in denen früher im Afford gearbeitet wurde. Durch die Wfsfassung desselben versuchen es diese Firmen, eine Auerung einzuführen, welche gewissermaßen noch schlechter ist, als Afford. Es bekommt ein Arbeiter jede Woche einen Wochenlohn resp. Vorschuß und am Schlusse eines Monats oder Quartals wird abgerechnet. Was dann übrig bleibt, erhält er als Prämie ausgezahlt. Hat er nun weniger verdient, als er erhalten hat, dann wird dies als Rantlo auf später verrednet oder sein Vorschuß wird verkleinert. Einer scharfen Kritik wurde dieses System unterworfen, welches nach Ansicht aller Redner, nicht eingeführt werden dürfe.

Lahr i. B. Am Sonnabend, den 17. November, fand unsere vierteljährliche Generalversammlung statt. Der Vorsitzende gab seinem Bedauern darüber Ausdruck, daß die Versammlung so schlecht besucht sei. Neuaufnahmen waren 4 zu verzeichnen. Den Kassenbericht gab Kollege Bohrer. Gesamteinnahmen 1088,54 Mk., an die Verbandskasse eingekandt 707,27 Mk. Lokalkasse: Einnahmen 277,95 Mk., Ausgaben 268,40 Mk., Gesamtbestand 415,10 Mk. Mitgliederstand: 132 männliche, 82 weibliche. Während der Lohnbewegung hatten wir 162 männliche und 138 weibliche Mitglieder. Somit ist eine Abnahme von 30 männlichen und 56 weiblichen Mitgliedern zu verzeichnen, die einerseits auf große Interessenlosigkeit dieser Mitglieder, andererseits auch auf das scharfmacherische Treiben einiger Unternehmer zurückzuführen ist.

In der Diskussion wurde hauptsächlich das Treiben eines dieser Herren Unternehmer scharf gekennzeichnet, der kein Mittel unversucht läßt, der Sonntags seine Arbeiter besucht, um sie dem Verbands abwendig zu machen. Die Arbeiter sind nur zu bedauern, die auf solche Machinationen hereinfallen. Den Arbeitern dieser Firma wurde gesagt, wenn sie Heberzeit arbeiten wollen, bekommen sie nicht mehr wie 10 Prozent, was gegen die Abmachungen ist. Aber diese Arbeiter haben es stillschweigend angenommen.

Den Kartellbericht gab Kollege Obert. Der Hauptpunkt aus demselben war die Anstellung eines Arbeiterssekretärs für Lahr. Diese Tatsache wurde auch von uns freudig begrüßt. Von der Wahl einer Agitationskommission betrefss Heimarbeiterrinnen wurde abgesehen und den Vertrauensleuten diese Angelegenheit überlassen. Es ist endlich die höchste Zeit, daß die Heimarbeiterrinnen aus ihrem Schlafe erwachen und sich unserer Organisation anschließen, damit endlich auch für sie bessere Arbeits- und Lohnverhältnisse geschaffen werden können. Die vom Kollegen Schmitt beantragte Gründung eines graphischen Kartells wurde abgelehnt. Im Verschiedenen wurde darauf hingewiesen, mehr die Arbeiterpresse zu abonnieren, denn unsere Lohnbe-

wegung hat gezeigt, wie tatkräftig sie uns unterstützt hat. Zum andern hat sich auch schon bewiesen, daß Kollegen, die die Arbeiterpresse abonnieren haben, ihrer Organisation nicht mehr den Rücken kehren. Der Vorsitzende gab noch bekannt, daß die nächste Versammlung in vier Wochen stattfindet. Er schließt mit dem Wunsche, daß diese besser besucht sein wird.

Bundschau.

Sieg bei der Ortskrankenkassenvertreterwahl in Kassel. Bei der Wahl der Arbeitervertreter zur Ortskrankenkasse III siegte die Liste der freien Gewerkschaften mit 220 Stimmen über die von den Unternehmern aufgestellte, die nur 82 Stimmen erhielt. Die Unternehmer hatten alle Mittel aufgeboden, um den Sieg zu vereiteln.

Bei den Wahlen zur Ortskrankenkasse VI in Aachen, an welcher auch die Kollegen unseres Bezuges mitbeteiligt sind, erhielt die Liste der freien Gewerkschaften 700 Stimmen (1904: 480), die der Christlichen 1277 (1904: 463). Die hohe Zahl der Christlichen ist darauf zurückzuführen, daß es denselben gelungen ist, die holländischen Bauhilfsarbeiter zu organisieren. Trotzdem aber die „christliche“ Liste den Sieg davon getragen, sind die Aachener Zentrumsblätter noch nicht mal besonders freudig gestimmt, denn die schöne Zunahme, die die freien Gewerkschaften zu verzeichnen haben, liegt ihnen gar schwer im Magen. Vor der Wahl war vom Herikalen „Aachener Volksfreund“ behauptet worden, die Liste der freien Gewerkschaften ziere ein „Streitwörter“. Der „Volksfreund“ verwechselte jedoch die Begriffe, denn die Zentrums-gewerkschaften Aachens waren es, die wahrscheinlich in Ermangelung anderer Kandidaten, Streitwörter auf ihre Liste gestellt hatten. Den Kopf des „Volksfreundes“ zieren die Worte: „Die Wahrheit wird Euch frei machen.“

Zur Buchdruckerbewegung. Die zirka 8000 Köpfe zählenden Berliner organisierten Buchdrucker hatten bekanntlich den neuen Tarifvertrag wiederholt abgelehnt und den Verbandsvorstand ersucht, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, deren Votum sich die Berliner Mitgliedschaft unterordnen wolle. Den 23 Gauvorständen wurde dieser Antrag zur Beschlußfassung unterbreitet und ist er von diesen mit 20 gegen 3 Stimmen abgelehnt worden. Dadurch hat sich auch die Berliner Mitgliedschaft gezwungen gesehen, ihre Opposition gegen den neuen Tarif fallen zu lassen und sich nunmehr zu erwarten, daß auch die kleineren Mitgliedschaften sich dem Beispielen der Berliner anschließen werden.

An der Eppendorfer Krankenhausaffäre sind unsere Hamburger Kollegen ebenfalls in gewissem Sinne beteiligt, als auch sie, in ganz perfider Weise getäuscht, nicht ihren verstorbenen Kollegen Heidenreich, sondern ein Holzgestell, mit Lumpen umwickelt, zur letzten Ruhe begleiteten. Das „Hamburger Echo“ schreibt hierzu: „Heidenreich ist am 17. April 1905 verstorben. Die „Leiche“ ist am 21. April beerdigt worden. Am 20. April, abends, wurden der Leiche die Arme und Beine abgeschnitten und sogleich mit noch anderen Leichen und Leichenteilen nach Würzburg geschickt. Am Morgen des folgenden Tages war die Nachricht im Krankenhaus und dort allen in Frage kommenden Personen bekannt, daß der Buchbinderverband die Beerdigung ausführen wolle. Trotzdem wurden der Leiche noch die Hirnbelstule mit der Hälfte der Rippen und der Schädelbasis entnommen. Dann wurde ein Holzgestell mit alten Schürzen umwickelt und dieses angekleidet in den Sarg gelegt. Der Kopf der Leiche bestand aus den Gesichtsteilen und der Kopfhaut, inwendig mit nasser Watte ausgestopft. Einer weiblichen Leiche wurden die Arme abgeschnitten und zu der „Leiche“ Heidenreich gelegt. Seine erhielt die Leiche nicht wieder. Die so hergestellte „Leiche“ wurde dem Gesolge als die Leiche Heidenreich gezeigt. Bevor der Sarg geschlossen wurde, mußte das Gesolge abtreten, und dann wurden die Arme wieder entfernt. Der verbliebene Rest im Sarge wurde von den Angehörigen auf eigene Kosten als die Leiche Heidenreich zu Grabe gebracht.“

Wegen die Sezierungen von Leichen und Präparierungen von Leichenteilen wird kein vernünftiger Mensch etwas einwenden. Ebenso mögen auch ganze Leichen zu wissenschaftlichen Zwecken Verwendung finden. Aber zunächst ist und bleibt jede Leiche ein Rechtsgut des Publikums. Ob die Leichen eventuell ohne Gesolge zu Grabe getragen werden und wer die Kosten dafür trägt, ist dabei an sich ganz gleichgültig. Wir möchten aber flüchtig bezweifeln, ob die entstandenen Kosten aufgewendet worden wären, wenn unsere Kollegen gewußt hätten, daß sie alles Gerümpel zu Grabe tragen und nicht die Heberreste ihres Kollegen.

Der österreichische Metallarbeiterkongress, der in Wien tagte, hat die Einigung der nationalen Metallarbeiterorganisationen zustande gebracht. Der neue Verband heißt nunmehr: Verband der Metallarbeiter Oesterreichs.

Erklärung.

In Nr. 48 der „Buchbinder-Zeitung“, S. 380, beschäftigt sich Kollege Kloth mit dem Bericht der Versammlung der Album-Branche vom 21. September 1906. Soweit seine Ausführungen meine Person betreffen, habe ich zu erklären, daß ich

- 1. keine Resolution verfaßt,
- 2. keine Veranlassung habe, in Branchenversammlungen Resolutionen gegen den Kollegen Kloth zu stellen, noch stellen zu lassen,
- 3. eine kritische Aussprache über die verfloffene Aussperrung der Buchbinder in irgend einer Versammlung mit dem Kollegen Kloth nicht fürchte,
- 4. daß auch dieser Angriff des Kollegen Kloth auf den Referenten jener Versammlung und beweislose Identifizierung desselben mit der Resolution Freudenreich mich nicht bestimmen wird, Reserate über die Aussperrung in Branchenversammlungen abzulehnen. Die Funktion des Kollegen Kloth als Verbandsvorsitzender gibt ihm noch lange nicht das Recht, das Verbandsorgan zu Beschuldigungen zu benutzen, welche nicht bewiesen sind und nicht zu treffen. Das Verbandsorgan ist nicht dazu da, persönliche Differenzen offen oder verdeckt auszutragen. Darum kann ich auch nicht diese Ausführungen des Kollegen Kloth als dem Interesse der Organisation dienend bezeichnen. Ich fordere ihn hiermit auf, im Verbandsorgane die Beschuldigungen gegen mich zu beweisen oder zurückzunehmen.

Berlin. Ernst Klar.

Zu der vorstehenden Erklärung bemerke ich kurz, daß alle die Angriffe, welche der Kollege Klar gegen seine Person aus meiner Erklärung zum Bericht von der Albumarbeiter-Versammlung herausläßt, darin nicht enthalten sind, und ich daher auch keine Beschuldigungen gegen ihn zurückzunehmen habe. Fühlt sich der Kollege Klar aber trotzdem durch meine Erklärung getroffen, so vermag ich das nicht zu ändern. Emil Kloth.

Abrechnung

über den Streit bei der Firma Bollmann in Magdeburg.

Einnahmen.

Aus der Verbandskasse	300,00 Mk.
Ausgaben.	
Streikunterstützung an 1 verheirateten Arbeiter	208,— "
bito an 3 ledige Arbeiter	120,— "
An 2 abgereifte Streikende	15,— "
Für einbehaltene Löhne	17 90 "
	360,90 Mk.

Magdeburg, den 9. Okt. 1906. R. Schubert, Ed. Meier.

Briefkasten.

G. M. in S. 1. Ich kann es dem betreffenden Meister nicht verdenken, daß er Sie „anhaucht“, wenn Sie mit dem Hut auf dem Kopfe und der Zigarre im Munde um Arbeit anfragen. Anständig dürfte dies Verhalten wohl schwerlich genannt werden können. 2. Selbstredend können Sie dies machen, wie Sie es wollen. Aber ob Sie auf diese Art andere Stellung erhalten, wage ich zu bezweifeln.

J. M. in N. Wird in der vorliegenden Form wohl genügen.

F. S. in M. Sie erhalten doch schon von Anfang an 200 Exemplare und nicht nur 100, wie Sie meinen!

M. L. in B. In nächster Nummer.

Literarisches.

Von dem im Erscheinen begriffenen neuen Lieferungswerke „Mut und Eisen“ liegen nunmehr fünf Hefte vor, in denen die folgenden Kapitel behandelt werden: „Die Aegyptier“ — „Die semitischen Wanderungen“ — „Das Volk Israel und Jahu“ — „Assyrien, Babylonien und Perser“ — „Der alte Orient zur See“.

Jedes der Hefte ist reich illustriert mit Bildern aus der Kriegsgeschichte des Altertums, mit Abbildungen von Kriegern und Waffen usw. Der Preis pro Heft beträgt 20 Pf. (in Oesterreich 24 Heller), und empfehlen wir die Hefte unseren Lesern zum Abonnement.

➤➤➤ Anzeigen. ➤➤➤

Deutscher Buchbinder-Verband.

Einzelmitgliedschaft Iserlohn.

Am 12. November verstarb unser Mitglied, die Kollegin Frau [777

Babette Pöhner

geb. Höt, im Alter von 48 Jahren. Wir werden der Dahingeshiedenen ein ehrendes Andenken bewahren! Die Mitglieder von Iserlohn u. der Gauvorstand.

Unlieb verspätet!

Unserem lieben Kollegen **Andreas Frank** zu seiner Abreise nach München, sowie [778] unserer lieben Kollegin **Walburga Petzl** zu deren Abreise nach Berlin ein herzliches Lebewohl! **Zahlfstelle Nürnberg.** [1,80]

Unliebsam verspätet!

Unserem lieben Kollegen **Gustav Nietzer** zu seiner Abreise von hier ein herzliches Lebewohl! [1,40] Die org. Kollegen der Zahnstelle Bant-Wilhelmshaven.

Unserem lieben Kollegen und Vertrauensmann **Hugo Petermann** zu seiner Abreise nach Berlin ein herzliches Lebewohl! [1,40] Die Kollegen und Kolleginnen der Zahnstelle Cottbus.

Berthold Kruse

zu seiner Abreise von hier ein herzliches Lebewohl! [1,20] Die organisierten Kollegen von Falkenstein (Vogtland).

Hermit allen meinen lieben Kollegen und Kolleginnen, Stas- und Tappbrüdern, Sangesbrüdern des Buchbinder-Männerchors und der Brüder von der lustigen Elf zu meiner Abreise von Stuttgart nach dem Lande des ewigen Frühlings (Walparaiso, Südamerika) ein herzliches Lebewohl, besonders der Kollegenchaft der Firma C. Laufer für [785] das mir geschenkte Vertrauen. [2,—] **Carl Birkenbell, Linnierer, Vertrauensmann a. D.**

Unserem allseitig verehrten Kollegen **Karl Birkenbell** wünschen zu seiner Abreise nach Walparaiso (Südamerika) viel Glück und ein herzliches Lebewohl! [2,—] Die Kollegen und Kolleginnen der Firma C. Laufer, Stuttgart. Zugleich sprechen wir demselben für seine eifrige Tätigkeit als Mitglied der Tarifkommission und seine treue Pflichterfüllung als Vertrauensmann an dieser Stelle unseren besten Dank aus. **D. D.**

Tüchtiger Buchbinder,

guter Hand- und Pressergoldder, welcher in der Anfertigung von Geschäftsbüchern bewandert und einer mütterlichen Buchbinderei vorstehen kann, in dauernde Stellung sofort gesucht. Offerten mit Gehaltsforderungen an [789] **H. Presuhn, Oldenburg i. Gr.**

Tüchtiger Linierer

für Förste & Tromm, einseitig, nur auf Sortiment arbeitend, per sof. gesucht. **Carl Lauser, Geschäftsbücherfabrik, Stuttgart**

Wir suchen sofort

nach Weihnachten einen tüchtigen Stuischreiner, welcher in [2,—

Besteckkasten

u. Schaufeleneinrichtungen eingearbeitet ist, bei hohem Lohn u. dauernder Stellung. **Geist & Gilmer, Mainz.**

jüngerer Buchbinder,

welcher sich auf Stuis einarbeiten will, zum baldigen Eintritt gesucht. Offerten unter **J. T. 764** an die Exp. d. Bl. [1,40]

Schärfmesser, Steine, Niesstöckchen, Hämmer, ff. Streicheisen, Stättkolben, gut und preiswert.

F. Klement, Leipzig.

Ausschneiden! — Aufbewahren!

Kollegen u. Kolleginnen! Bergebt bei Bedarf von Theater- und Maskengarderobe

Großmanns Emiln

nicht; wohnhaft: Neuschönfeld, Clarastr. 16.

Uhren u. Goldwaren

kaufen die Kollegen **gut und billig**

bei **H. D. Lieblicher**

Leipzig-Neuland, Alleestraße 16
Alle Reparaturen an Uhren und Goldwaren billig, gewissenhaft und schnell.

Kostenfreier

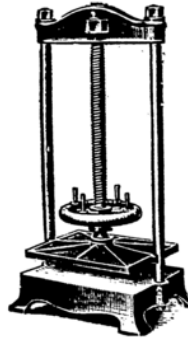
Arbeitsnachweis für Buchbinder

O. Th. Winckler Leipzig

Seeburgstrasse 47

Papier- und Lederwaren
Buchbindereibedarf

Einrichtungen für Laden und Werkstatt zu günstigen Bedingungen



K. Bidlmeyer
—G. m. b. H.
Altbach a. N. liefert **allerbilligst** **Schlagrad- u. Stockpressen** in solider Ausführung in 6 verschiedenen Größen. **Lieferung sofort** *Prospekte gratis und franco.*

Berlin.

Mittwoch, den 5. Dezember 1906, abends 8 Uhr

komb. Werkstuben-Vertrauenspersonen-Versammlung

in den „Arminhallen“, Kommandantenstr. 20.

Tagesordnung:

1. Beibehaltung des Lokalaufschlages von 15 Pf. für männliche und 10 Pf. für weibliche Mitglieder.
2. Beratung des Ortsstatuts. [787] [4,—]
3. Verbandsangelegenheiten.

Der wichtigen Tagesordnung wegen ist das Erscheinen aller Vertrauenspersonen notwendig.

Zahlreichen Besuch erwartet

Die Ortsverwaltung.

Berlin.

Sonntag, den 9. Dezember 1906, vormittags 8 1/2 Uhr

außerordentl. Generalversammlung

im Etablissement „Buggenhagen“, am Moritzplatz.

Tagesordnung: 1. Beschlussfassung über die dauernde Erhebung des Lokalaufschlages von 15 Pf. für männliche und 10 Pf. für weibliche Mitglieder.

2. Beratung und Beschlussfassung über das neue Ortsstatut.
3. Akzeptierung der Anstellungsbedingungen.
4. Verbandsangelegenheiten und Verschiedenes. [788] [7,50]

Ohne Mitgliedsbuch keinen Eintritt!

Zahlreichen Besuch erwartet

Die Ortsverwaltung.

Glas-Christbaumschmuck



aus erster Hand, reichfortiertes Sortiment I gegen Einblendung **Mf. 5**

(Nachnahme 5,80), enth. 310 Stück bessere Sachen echt versilberte Atlas- und Panorama-Kugeln, laut. Glöckchen, Früchte, Schneeballen, japanische Lampe, Leuchtblume, gr. Baumspitze mit Silberhelm 2c. Sortiment II 124 Stück größere Sachen

zum selben Preis. Weiden Sortimenten füge gratis eine hervorragende Neuheit: Fruchtwaße, 20cm hoch, mit Blumenbutzet, 1 Engel u. 2 Pakete Lametta bei. Sortiment III 4,— Mk., Nachn. 4,80, enthält 276 Stück meist oben angegebene Sachen, wird auf Wunsch auch geteilt. Für Händler Sortiment von 8 Mk. und höher. [770] [9,—]

Max Neumann, Lauseha S.-M. Nr. 81.

JONASS & CO.

Berlin SW. 711

Kommandanten-Strasse Nr. 7—9.

Gegründet 1889! Gegründet 1889!

Liefere gegen kleine monatliche **Teilzahlungen** die besten Uhren und Goldwaren.

Jährlicher Versand über **12000** Uhren. Ueber **100000** Kunden. **Viele 1000** Anerkenn.

Katalog mit über 1000 Abbildungen gratis u. frk.

Als passendes Weihnachtsgeschenk empfehle eine hochfeine 5 u. 6 Pfennig-Zigarre, besonders Mexiko und Vorkensland, à Kiste 3,50 Mk. und 4,50 Mk., bei Abnahme von 5 Kisten portofrei. **Gustav Steller, Luckenwalde, Goltzstr. 24.**

Kleines Schlafzimmer zu vermieten. **Leipzig-A., Wörthstr. 16 II, links.**

Berlin.